

Geschäftsverzeichnisnr. 5734
Entscheid Nr. 147/2014 vom 9. Oktober 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 3bis des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor und 23 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. Oktober 2013 in Sachen Khaled Harrouche gegen die Gemeinde Forest, dessen Ausfertigung am 23. Oktober 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 3*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor und 23 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Opfer eines Arbeitsunfalls, die ihre Arbeit vollständig wieder aufgenommen haben, obwohl weiterhin Folgeschäden vorliegen, unterschiedlich behandeln, je nachdem, ob sich ihre medizinische Situation schnell konsolidiert hat oder nicht, da die erstgenannte Kategorie dieser Opfer schnell eine Wiedergutmachung der Folgeschäden des Arbeitsunfalls neben ihrer Entlohnung beanspruchen kann, während die zweitgenannte Kategorie sie erst nach längerer Zeit beanspruchen kann? »;

2. « Verstoßen die Artikel 3*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor und 23 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Opfer eines Arbeitsunfalls, die ihre Arbeit vollständig wieder aufgenommen haben, obwohl weiterhin Folgeschäden vorliegen, unterschiedlich behandeln, je nachdem, ob sich ihre medizinische Situation noch nicht oder bereits konsolidiert hat, da die erstgenannte Kategorie dieser Opfer keine Wiedergutmachung der Folgeschäden des Arbeitsunfalls beanspruchen kann, während die zweitgenannte Kategorie sie neben ihrer Entlohnung beanspruchen kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 3*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » bestimmt:

« Vorbehaltlich der Anwendung günstigerer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen werden für Personalmitglieder, auf die vorliegendes Gesetz für anwendbar erklärt wurde, während des Zeitraums zeitweiliger Unfähigkeit bis zur vollständigen Wiederaufnahme ihrer Arbeit die Bestimmungen in Bezug auf zeitweilige vollständige Unfähigkeit angewandt, die in den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle oder über den Schadenersatz für Berufskrankheiten vorgesehen sind.

Vorbehaltlich der Anwendung günstigerer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen werden für Personalmitglieder, auf die vorliegendes Gesetz für anwendbar erklärt wurde, die Bestimmungen in Bezug auf zeitweilige vollständige Unfähigkeit angewandt, die in den Rechtsvorschriften über den Schadenersatz für Berufskrankheiten vorgesehen sind, wenn sie aufgrund der Bedrohung durch oder der Erkrankung an einer Berufskrankheit zeitweilig ihr Amt nicht mehr ausüben und ihnen keine anderen Aufgaben zugewiesen werden konnten. Für schwangere Arbeitnehmerinnen ist die Anwendung der bei zeitweiliger vollständiger Unfähigkeit vorgesehenen Bestimmungen auf den Zeitraum zwischen Schwangerschaftsbeginn und Anfang der sechsten Woche vor dem errechneten Geburtstermin oder Anfang der achten Woche vor diesem Datum, wenn eine Mehrlingsgeburt vorgesehen ist, begrenzt.

Die Entschädigung wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit wird zu denselben Zeitpunkten wie das gewöhnliche Gehalt oder der gewöhnliche Lohn gezahlt ».

B.1.2. Artikel 23 des Gesetzes vom 10. April 1971 « über die Arbeitsunfälle » bestimmt:

« Ist oder wird das Opfer teilweise arbeitsunfähig, so kann das Versicherungsunternehmen den Arbeitgeber auffordern, die Möglichkeit einer Wiederbeschäftigung in Betracht zu ziehen, und zwar entweder im Beruf, den das Opfer vor dem Unfall ausübte, oder vorläufig in einem anderen passenden Beruf, der dem Opfer anvertraut werden kann. Eine Wiederbeschäftigung kann nur nach günstigem Gutachten des Arbeitsarztes erfolgen, wenn dieses Gutachten von der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung vorgeschrieben ist oder wenn das Opfer sich unfähig fühlt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Akzeptiert das Opfer die Wiederbeschäftigung, hat es Anrecht auf eine Entschädigung, die dem Unterschied entspricht zwischen der Entlohnung, die es vor dem Unfall bezog, und der Entlohnung, die es seit seiner Wiederbeschäftigung bezieht.

Bis zum Tag der vollständigen Wiederbeschäftigung oder der Konsolidierung bezieht es eine Entschädigung wegen vollständiger zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit:

1. wenn es nicht wiederbeschäftigt wird, sich aber einer Behandlung unterzieht, die ihm im Hinblick auf seine Rehabilitation vorgeschlagen wird,
2. wenn es nicht wiederbeschäftigt wird und ihm keine Behandlung im Hinblick auf seine Rehabilitation vorgeschlagen wird,
3. wenn es aus einem triftigen Grund die Wiederbeschäftigung oder die vorgeschlagene Behandlung ablehnt oder beendet.

Verweigert das Opfer ohne triftige Gründe die vorgeschlagene Wiederbeschäftigung oder gibt es sie vorzeitig auf, hat es Anrecht auf eine Entschädigung, die dem Grad seiner Arbeitsunfähigkeit entspricht, der nach seinen Möglichkeiten berechnet wird, im ursprünglichen oder in dem ihm vorläufig angebotenen Beruf zu arbeiten.

Verweigert das Opfer ohne triftige Gründe die ihm im Hinblick auf seine Rehabilitation vorgeschlagene Behandlung oder unterbricht es sie vorzeitig, hat es Anrecht auf eine Entschädigung, die dem Grad seiner Arbeitsunfähigkeit entspricht, der nach seinen Möglichkeiten berechnet wird, im ursprünglichen oder in einem vorläufigen Beruf zu arbeiten,

der ihm gemäß den in Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten schriftlich versprochen wird für den Fall, dass es sich der Behandlung unterzieht.

Während der Zeit, die für die Abwicklung der in vorliegendem Artikel erwähnten Wiederbeschäftigung erforderlich ist, hat das Opfer Anrecht auf eine Entschädigung wegen zeitweiliger und vollständiger Arbeitsunfähigkeit ».

B.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung und dem Wortlaut der zwei Vorabentscheidungsfragen geht hervor, dass der Gerichtshof dazu befragt wird, ob mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung Artikel *3bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes vom 10. April 1971 vereinbar sei, insofern durch diese Gesetzesbestimmung zwei Kategorien von Opfern eines Wegeunfalls, die vollständig ihre vor dem Unfall ausgeübte Arbeit wiederaufgenommen hätten, unterschiedlich behandelt würden.

B.3.1. Artikel *3bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bezweckt, die Bestimmungen festzulegen, die auf die zeitweilig arbeitsunfähigen Personen anwendbar sind. Aufgrund dieser Bestimmung gelangen die Personen, die Opfer eines Wegeunfalls sind, während des Zeitraums der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit bis zum Datum der vollständigen Wiederaufnahme der Arbeit in den Vorteil der Bestimmungen, die im Falle der zeitweiligen vollständigen Arbeitsunfähigkeit in den Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle vorgesehen sind.

B.3.2. In der Vorabentscheidungsfrage wird Artikel *3bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 mit Artikel 23 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verbunden. Wie jedoch das Rechtsprechungsorgan, das den Gerichtshof befragt hat, hervorhebt, regelt Artikel 23 des Gesetzes vom 10. April 1971 ausschließlich die Fälle zeitweiliger und teilweiser Arbeitsunfähigkeit, so dass diese Bestimmung nicht mit Artikel *3bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 zu verbinden ist.

B.3.3. Die Behandlungsunterschiede, zu denen der Gerichtshof befragt wird, können sich daher nicht aus den in den Vorabentscheidungsfragen angeführten Gesetzesbestimmungen ergeben.

B.4. Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Oktober 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels